

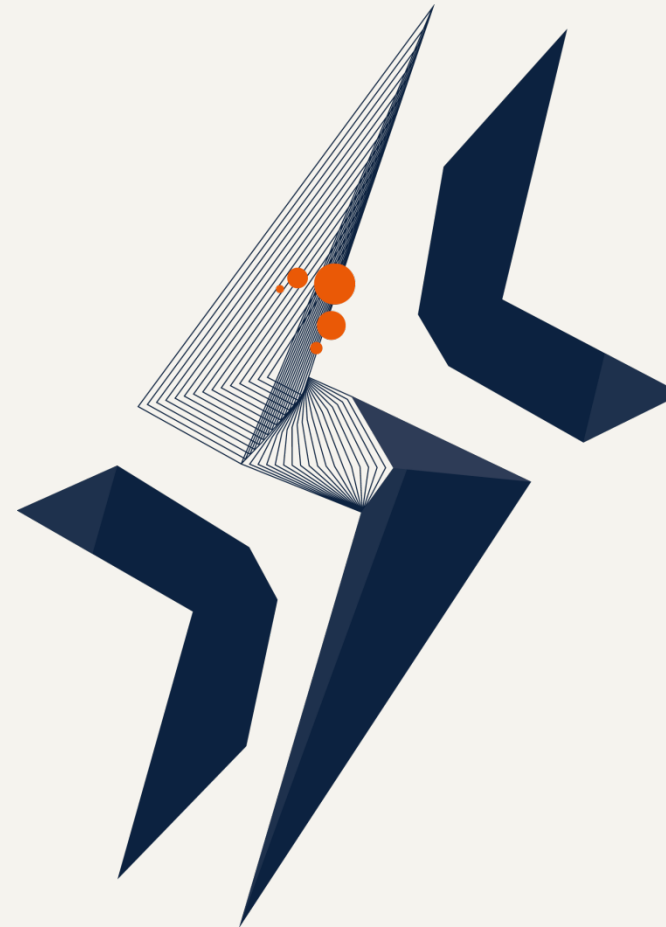
/ Legal Tech und kollektiver Rechtsschutz

Tagung „Zugang zum Recht durch Legal Tech?“

1. September 2017

Dr. Sophia Habbe

Dr. Konrad Gieseler



Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
Hamburg
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

noerr.com

/ Inhalt

A. Ausgangspunkt und Fragestellung

B. Die Musterfeststellungsklage nach dem Entwurf der Bundesregierung

I. Der Referentenentwurf im Überblick

II. Diskussionsbedarf

C. Einsatz von Legal Tech

I. Vereinfachte Geltendmachung von Ansprüchen – Beispiel FlightRight

II. Bündelung von Ansprüchen – Beispiel MyRight

D. Ergebnis und Ausblick

/ A. Ausgangspunkt und Fragestellung

/ A. Ausgangspunkt und Fragestellung

- Insbesondere mit Blick auf „Dieselgate“: Diskussion über die Einführung weiterer kollektiver Rechtsschutzmechanismen
 - ▷ Vorschlag der Einführung einer Muster**leistungsklage** durch Verbraucherschutzministerkonferenz vom 22.04.2016
 - ▷ Diskussionsentwurf des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für eine Muster**feststellungsklage** vom 31.07.2017
- Gleichzeitig: Weiterentwicklung technischer Unterstützungstools für die Rechtsberatung („Legal Tech“)



Bedarf es weiterer kollektiver Rechtsschutzmechanismen neben Legal Tech?

/ B. Musterfeststellungsklage nach dem Entwurf der Bundesregierung

/ B. I. Der Referentenentwurf im Überblick

- „Opt-In“-Verfahren; Klageregister
 - ▷ Klagebegehren: Feststellung eines bestimmten Feststellungsziels von grundsätzlicher Bedeutung
 - ▷ Klagebefugnis
 - In der Europäischen Union zugelassene Verbraucherverbände
 - Industrie- und Handelskammern

- Möglichkeit der Verfahrensbeendigung durch gerichtlich genehmigten Vergleich
 - ▷ Reichweite: mit Rechtskraft hinsichtlich aller vom Vergleich erfassten Ansprüche
 - ▷ Unwirksamkeit: bei Austritt von über 30% der Anmelder aus dem Vergleich

- Bindungswirkung des Feststellungsurteils
 - ▷ Für alle zum Klageregister angemeldeten Ansprüche oder
 - ▷ In Konstellationen, in denen sich der Anmelder im Folgeprozess hierauf beruft


/ B. II. Diskussionsbedarf

- Voraussichtlich keine effektive Vermeidung von Individualverfahren
 - ▷ Leistungsklage, um Anspruch quantifizierbar zu machen und zur Durchsetzbarkeit zu verhelfen
 - ▷ Feststellungsklage, da nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale eines potentiellen Schadenersatzanspruchs musterverfahrensfähig
- Gegebenenfalls Verletzung der Garantie rechtlichen Gehörs, da Anmelder nicht verfahrensbeteiligt; jedenfalls: Kenntnislage für Vergleichsabschluss fraglich
- Kreis der Klagebefugten ungeeignet
- Fehlender Anwaltszwang

/ C. Einsatz von Legal Tech


/ C. I. Vereinfachte Geltendmachung von Ansprüchen - Beispiel FlightRight

- Erleichterte Erfassung des Sachverhalt
 - ▷ Online-Fragebögen (Flugnummer, Datum)
 - ▷ Teilweise Auswertung von Wetterberichten, Flugbewegungen
- Anschließend: Durchsetzung der auf Grundlage der Fluggastrechte-Verordnung ermittelten Ansprüche
 - ▷ Im Erfolgsfall (Vergleich oder Urteil): 25% Provision für FlightRight
 - ▷ Bei Unterliegen: keine Kosten für die vermeintlich Geschädigten

- 
- Keine „echte“ kollektive Rechtsdurchsetzung, sondern erleichterte Verfolgung von Einzelansprüchen
 - Übertragbarkeit auf andere tatsächlich und rechtlich komplexere Bereiche fraglich

/ C. II. Bündelung von Ansprüchen - Beispiel MyRight

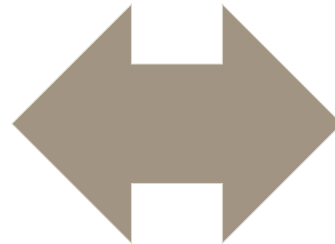
- Ansprüche einer Vielzahl von vermeintlich Geschädigten werden an Rechtsdienstleister (MyRight) abgetreten
- Anschließend: Durchsetzung durch Bündelung der Ansprüche in einem Verfahren
 - ▷ Im Erfolgsfall (Vergleich oder Urteil): 35% Provision für MyRight
 - ▷ Bei Unterliegen: keine Kosten für die vermeintlich Geschädigten

- 
- Umfangreiche Beweisaufnahme bei Bestreiten der Abtretung
 - Möglichkeit der Verfahrenstrennung durch Gericht bei Vorliegen eines sachlichen Grundes
 - Bonitätsrisiko des Rechtsdienstleisters bzgl. Verfahrenskosten bei Unterliegen
 - Risiko einer Einbeziehung der vermeintlich Geschädigten in den Prozess durch isolierte Drittwiderklage auf negative Feststellung

/ D. Ergebnis und Ausblick

/ D. Ergebnis und Ausblick

- Legal Tech ersetzt nicht kollektiven Rechtsschutz
 - ▷ Effektivitätssteigerungen in bestimmten Konstellationen
 - ▷ Gegebenenfalls keine Übertragbarkeit auf andere Rechtsgebiete



- Musterfeststellungsklage diskussionsbedürftig
 - ▷ Keine effektive Vermeidung von Individualverfahren
 - ▷ Vereinbarkeit mit Grundprinzipien des Zivilprozessrechts fraglich

/ Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Julia Sophia Habbe

Rechtsanwältin
Partner

+49 69 9714770
sophia.habbe@noerr.com

Lehrbeauftragte der Johann-Wolfgang-Goethe Universität im Bereich Verhandlungsführung

Kompetenzen

- Prozessführung und Konfliktlösung
- Corporate Litigation (Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht)
- Interne Untersuchungen



Dr. Konrad Gieseler

Rechtsanwalt
Senior Associate

+49 69 971477221
konrad.gieseler@noerr.com

Kompetenzen

- Corporate Litigation
- Post-M&A-Streitigkeiten
- Interne Untersuchungen
- Gesellschaftsrecht